

Warum benötigen Sie für ein Testament einen Rechtsanwalt?

Im Internet findet man unzählige Vorlagen und Muster für ein Testament. Viele Menschen sind der Ansicht, dass man ein Testament auch selbst, d. h. ohne rechtliche oder steuerliche Beratung, verfassen kann. Insbesondere das Berliner Testament ist beliebt. Diese sogenannten Laientestamente führen häufig zu vermeidbaren steuerlichen Belastungen, Pflichtteilsansprüchen und erbrechtlichen Auseinandersetzungen. Aus folgenden Gründen sollten Sie sich unbedingt beraten oder das Testament vorformulieren lassen.

1. Im Hinblick auf die erheblichen Immobilienpreise in unseren Regionen reichen die steuerlichen Freibeträge häufig nicht aus. Das Berliner Testament ist eine steuerlich ungünstige Gestaltung, da die Freibeträge des erstversterbenden Ehegatten zu den Kindern nicht genutzt werden und sollte deshalb vermieden werden.
2. Ein Ehegattentestament kann nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr abgeändert werden. Wird das Testament frühzeitig errichtet, sollte dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit der Abänderung eingeräumt werden, um auf veränderte Umstände reagieren zu können.
3. Nach dem Tod des Ehegatten können Kinder Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten geltend machen. Ich zeige Ihnen, wie Sie durch empfindliche Pflichtteilsstrafklauseln Kinder von der Einforderung des Pflichtteils abhalten können, ohne die steuerlichen Vorteile eines Pflichtteilsanspruches zu verlieren.
4. Außereheliche Kinder, die nach der Errichtung des Testaments geboren werden, können das Testament später anfechten und damit verhindern, dass die ehelichen Kinder den vollen Erbteil erhalten. Das Anfechtungsrecht kann in einem Testament ausgeschlossen werden.
5. Ein Ehegattentestament kann zu Lebzeiten nicht einseitig abgeändert oder durch einfache Erklärung widerrufen werden. Ich erkläre Ihnen, wie Sie sich aus der Bindung eines Ehegattentestaments befreien können.
6. Ich berate Sie darüber, was in den Fällen des gleichzeitigen Versterbens und der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten mit dem Nachlass geschehen soll.